



FAQ | Wissenswertes für Geflüchtete aus der Ukraine

Stand: 07.03.2022

	Themen	Seite
1.	Einreise / Aufenthaltsrechtliches / Asyl	2
2.	Wohnraum / Unterkunft	5
3.	Gesundheit / Corona	6
4.	Alltag / Leben in Deutschland	9
5.	Finanzielle Unterstützung	10
6.	Schule / Ausbildung / Studium / Arbeit	11
7.	Wichtige Kontaktdaten / Ansprechpartner	14

Hinweis:

Die FAQ ist nach aktuellem Stand der vorliegenden Informationen zusammengetragen worden. Die Informationen betreffen die Zuständigkeit verschiedener staatlicher Ebenen und Behörden; einige Regelungen sind noch nicht abschließend geklärt. Die FAQ werden fortlaufend aktualisiert und sind auf der Webseite abrufbar: <https://www.integrationsbeauftragte.de/ukraine>. Bitte melden Sie Korrekturbedarf oder Ergänzungsvorschläge gerne an ASG@bk.bund.de. Vielen Dank!

Themenblock 1: Einreise / Aufenthaltsrechtliches / Asyl	
1.1	Sind die Grenzen von der Ukraine in die EU geschlossen? <i>Nein, die Grenzen sind offen und passierbar.</i>
1.2	Kann ich ohne Probleme aus der Ukraine ausreisen und in die EU einreisen? <i>Nach unseren Informationen dürfen ukrainische Männer im wehrfähigen Alter derzeit nicht ausreisen. An den Grenzübergängen in die Nachbarstaaten kann es derzeit zu langen Wartezeiten kommen. Nehmen Sie ausreichend Wasser, Nahrung und warme Kleidung mit.</i> <i>Voraussetzung für die visumsfreie Einreise für Ukrainerinnen und Ukrainer in die EU ist grundsätzlich das Mitführen eines Reisepasses mit biometrischen Merkmalen, davon wird aber derzeit an den Grenzübergängen oftmals abgesehen, damit die Einreise für alle Geflüchtete möglich ist. Weitere Informationen finden Sie hier: https://handbookgermany.de/de/ukraine-info/de.html</i>
1.3	Ich lebe in der Ukraine, aber bin kein:e Ukrainer:in oder EU-Bürger:in, und bräuchte eigentlich für die Einreise in die EU ein Visum. Was gilt für mich bei der Einreise? <i>Die rechtlichen Vorgaben sehen für Sie weiterhin ein Visum vor. Es ist jedoch bekannt, dass in der Praxis aktuell eine Einreise aus der Ukraine in die EU oftmals auch ohne Visum möglich ist.</i> <i>Das Bundesinnenministerium plant in den nächsten Tagen eine neue Verordnung nach dem Aufenthaltsgesetz in Kraft treten zu lassen. Diese wird – vereinfacht gesagt – ukrainischen Staatsangehörigen, die visumfrei mit einem Nationalpass <u>mit</u> biometrischen Merkmalen einreisen dürfen, den weiteren rechtmäßigen und rechtssicheren Aufenthalt für drei Monate ermöglichen. Den Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine soll dadurch die Möglichkeit und die erforderliche Zeit gegeben werden, einen Aufenthaltstitel zu beantragen und zu erhalten. Die Verordnung wird auch ukrainische Staatsangehörige mit einem Nationalpass <u>ohne</u> biometrische Merkmale sowie Drittstaatsangehörige einbeziehen, die zum Zeitpunkt 24.02.2022 in der Ukraine gelebt haben.</i>
1.4	Wie kann ich, wenn ich einen deutschen Aufenthaltstitel habe und in der Ukraine lebe, wieder nach Deutschland einreisen? <i>Wenn Ihr Aufenthaltstitel noch Geltung hat, Sie sich also bspw. nicht länger als sechs Monate in der Ukraine aufgehalten haben oder mit der zuständigen Ausländerbehörde eine andere Frist vereinbart haben, können Sie unter Vorlage Ihres Reisepasses und des gültigen Aufenthaltstitels wieder einreisen.</i>

1.5	Gelten Corona-bedingte Einreisebeschränkungen? Welche Nachweise sind erforderlich? <i>In Deutschland gilt aktuell nur eine allgemeine Nachweispflicht (3G – geimpft, genesen, getestet) vor Einreise. Die deutsche Bundespolizei nimmt auf die Situation der Geflüchteten aus der Ukraine aber große Rücksicht und es werden auch Corona-Tests an der Grenze angeboten. Weitere Informationen erhalten Sie hier:</i> https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/infos-reisende/faq-tests-einreisende.html
1.6	Kann ich kostenfrei mit der Deutschen Bahn einreisen? <i>Ja. Eine Fahrkarte ist für die Einreise bis auf Weiteres nicht erforderlich; es reicht der ukrainische Pass oder ein entsprechendes ukrainisches Ausweisdokument. Für die Weiterreise im Fernverkehr kann ein kostenloses „helpukraine“-Ticket im DB Reisezentrum (an Bahnhöfen) ausgestellt werden. Für Reisen im deutschen Nahverkehr brauchen Ukrainer:innen keine Fahrkarte. Die Deutsche Bahn hat Informationen zusammengestellt (auf Ukrainisch, Russisch, Englisch, Deutsch):</i> https://www.bahn.de/info/helpukraine . <i>Auch der öffentliche Nahverkehr (Busse, S-Bahn) kann in vielen Städten kostenlos genutzt werden. Siehe z.B.:</i> https://www.vbb.de/presse/freie-fahrt-im-vbb-fuer-gefluechtete-aus-der-ukraine/
1.7	Wird es Evakuierungsflüge geben? Für deutsche und ukrainische Staatsangehörige? <i>Der Luftraum über der Ukraine ist aktuell gesperrt. Eine Evakuierung von deutschen Staatsangehörigen oder ukrainischen Staatsangehörigen durch deutsche Behörden ist derzeit nicht vorgesehen. Deutsche in der Ukraine sind aufgefordert, sofort das Land auf einem sicheren Weg zu verlassen, oder, falls dies nicht möglich ist, an einem geschützten Ort zu bleiben.</i>
1.8	Ich habe auf der Flucht meinen Pass und/oder Nachweisdokumente zu meiner Person/zu meinen Kindern verloren. Wo kann ich in Deutschland Passersatzpapiere beantragen? <i>Wenden Sie sich hierzu bitte an die für Sie zuständige Ausländerbehörde. Hier finden Sie die für Sie zuständige Ausländerbehörde: https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Behoerden/.</i>
1.9	Ich habe meine Dokumente während der Flucht aus der Ukraine verloren und bin jetzt in Deutschland bei Verwandten. Kann ich Asyl auch ohne Dokumente beantragen? <i>Sie können auch ohne Dokumente beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), bei jeder Erstaufnahmeeinrichtung, jeder</i>

	<p><i>Ausländerbehörde und auch auf jeder Polizeiwache ein Asylgesuch äußern. Sie müssen aber keinen Asylantrag stellen.</i></p>
1.10	<p>Ich bin visumsfrei oder mit einem Besuchervisum in Deutschland. Welche Möglichkeiten habe ich jetzt?</p> <p><i>Ukrainische Staatsbürger:innen dürfen sich in diesen Fällen zunächst bis zu 90 Tage im Schengenraum aufhalten. Für einen längerfristigen Aufenthalt in Deutschland müssen Sie sich nach Ankunft in Deutschland – jedenfalls vor Ablauf der 90 Tage – bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde melden. Hier finden Sie Ihre zuständige Ausländerbehörde: https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Behoerden/</i></p> <p><i>Ukrainischen Staatsangehörigen und bestimmten Drittstaatsangehörigen wird laut eines Beschlusses der Europäischen Union ein vorübergehender Schutzstatus gewährt werden. Der Beschluss wird in Deutschland durch § 24 Aufenthaltsgesetz umgesetzt und bedarf noch der Konkretisierung hinsichtlich seiner Anwendung, insbesondere mit Blick auf bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen und deren Schutzstatus. Ziel ist jedenfalls, dass die Aufenthaltserlaubnis Zugang zu selbständigen Tätigkeiten und abhängiger Beschäftigung umfasst. Weitere Bestimmungen werden folgen und fortlaufend aktualisiert.</i></p>
1.11	<p>Kann ich in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis beantragen?</p> <p><i>Ja, das ist zum einen für die Verlängerung eines Kurzaufenthalts nötig. Ebenso ist es aktuell auch möglich, für längerfristige Zwecke eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland zu beantragen, wenn die Erteilungsvoraussetzungen dafür erfüllt sind. Das kann etwa zum Zweck eines Studiums, der Ausbildung oder einer Tätigkeit als Fachkraft mit einer anerkannten Berufsqualifikation sein. Aktuell wird vom Vorliegen eines Visums als Erteilungsvoraussetzung abgesehen.</i></p> <p><i>Wenn eine Ausreise nach 90 Tagen nicht möglich ist, müssen Sie sich rechtzeitig vor dem Ablauf der 90 Tage an die für Sie zuständige Ausländerbehörde wenden. Hier finden Sie Ihre zuständige Ausländerbehörde: https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Behoerden/</i></p> <p><i>Der vorübergehende Schutzstatus nach § 24 Aufenthaltsgesetz wird von der Ausländerbehörde als humanitäre Aufenthaltserlaubnis gewährt (vgl. 1.10).</i></p>
1.12	<p>Sollte ich Asyl in Deutschland beantragen?</p> <p><i>Die Europäische Union hat für ukrainische Staatsangehörige und bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen ein erleichtertes Verfahren für den weiteren Aufenthalt eingeführt (vgl. 1.10). Damit ist das Stellen eines Asylantrags nicht mehr erforderlich, um eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Weitere Informationen zur genauen Umsetzung werden in den nächsten Tagen erwartet. Das Recht, einen</i></p>

	<p><i>Asylantrag zu stellen, besteht unabhängig davon grundsätzlich fort. Beraten Sie sich in dieser Frage ggf. mit einer/einem Rechtsanwält/in.</i></p>
1.13	<p>Muss ich in dem Land bleiben, in das ich zuerst eingereist bin? Oder kann ich innerhalb der EU weiterreisen?</p> <p><i>Die ukrainischen Staatsangehörigen, die visumfrei (also Inhaber:innen biometrischer Pässe) eingereist sind, dürfen innerhalb der EU bzw. im sog. Schengenraum reisen.</i></p> <p><i>Wenn Sie einen Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaates erhalten haben, geht dies aber nur für 90 Tage. Ein Umzug ist also nur mit Erlaubnis des Staates möglich, in den Sie umziehen. Erwerbstätigkeiten müssen Ihnen von jedem Staat, in dem Sie sie ausüben möchten (also dort sind, während Sie arbeiten), einzeln erlaubt werden. Informationen für ukrainische Staatsangehörige, die nicht in Besitz eines biometrischen Passes und damit nicht visumsbefreit sind, folgen.</i></p>
1.14	<p>Wenn ich aus der Ukraine nach Deutschland flüchte, wird dann für meinen Lebensunterhalt gesorgt, wenn ich kein Geld habe?</p> <p><i>Ja, Sie erhalten Unterstützung. Sollten sie hilfsbedürftig sein, zum Beispiel in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung oder medizinische Versorgung, kann dies durch die Behörde als Asylgesuch gewertet werden. Dann besteht grundsätzlich eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Wird Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz erteilt, besteht bei Hilfsbedürftigkeit ebenfalls eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Sie müssen sich an das zuständige Sozialamt wenden. Hier finden Sie das für Sie zuständige Sozialamt: https://www.meldebox.de/sozialamt/.</i></p>
1.15	<p>Ich bin ein:e ukrainische:r Staatsbürger:in und habe einen Abschiebungsbescheid in die Ukraine erhalten. Muss ich jetzt noch fürchten, dass ich abgeschoben werden?</p> <p><i>Abschiebungen in der Ukraine werden derzeit nicht durchgeführt https://www.asyl.net/schutzsuchende-ukraine.</i></p> <p><i>Ergänzend ist es ratsam, sich an eine Beratungsstelle zu wenden. Eine Aufenthaltserlaubnis kann, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, eventuell nach § 24 Aufenthaltsgesetz erteilt werden (vgl. 1.10).</i></p> <p><i>Eine Zusammenstellung von Beratungsstellen finden Sie hier: https://www.proasyl.de/beratungsstellen-vor-ort/.</i></p>
Themenblock 2: Wohnraum / Unterkunft	
2.1	<p>Wo finde ich eine Unterkunft?</p> <p><i>Soweit Sie Ihren Wohnort frei wählen dürfen, bieten verschiedene Plattformen wie z.B. https://elinor.network/gastfreundschaft-ukraine/,</i></p>

	<p>https://www.host4ukraine.com/ oder https://warmes-bett.de/ private Bleibemöglichkeiten. Viele Menschen in Deutschland und Europa bieten Menschen aus der Ukraine aktuell kostenlose Unterkunft an. Schützen Sie sich hier aber vor unseriösen Angeboten und benachrichtigen Sie die Polizei, falls Sie sich unwohl fühlen. Minderjährige dürfen ohne ihre Familien unter keinen Umständen privat untergebracht werden. Hier ist die Polizei oder das Jugendamt zu benachrichtigen.</p> <p>Außerdem können Sie auch in den Erstaufnahmeeinrichtungen oder Notunterkünften der einzelnen Bundesländer untergebracht werden. Bitte fragen Sie bei Ihrer örtlichen Ausländerbehörde (https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Behoerden/) oder der Polizei nach einer Adresse. Sie müssen keinen Asylantrag stellen, um untergebracht zu werden.</p> <p>Wenn Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde und Sie eine Unterkunft benötigen, kümmert sich die örtliche Leistungsbehörde um eine Unterkunft für Sie.</p>
--	--

Themenblock 3: Gesundheit / Corona

3.1	<p>Wo bekomme ich ärztliche Hilfe, wenn ich oder mein Kind in Deutschland krank werden? Wer trägt die Kosten für die Behandlung?</p> <p><i>In dringenden Fällen können Sie die Notambulanzen in den Krankenhäusern aufsuchen.</i></p> <p><i>Wenn Sie hilfsbedürftig sind, besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (s. 1.14). Wenn Sie an einer akuten Krankheit leiden oder Schmerzen haben, werden die erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln gemäß § 4 Asylbewerberleistungsgesetz gewährt. Darüber hinaus können gemäß § 6 Asylbewerberleistungsgesetz weitere Leistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind.</i></p> <p><i>Wenden Sie sich zur Beratung an das örtliche Sozialamt. Hier finden Sie das für Sie zuständige Sozialamt: https://www.meldebox.de/sozialamt/</i></p> <p><i>Informationen zur medizinischen Versorgung von Flüchtlingen sind hier abrufbar: https://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/versorgung/fluechtlinge/.</i></p> <p><i>Beratung zur Krankenversicherung erhalten Sie (auch als Nicht-EU-Staatsangehörige/r) auch bei der Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer (in verschiedenen Sprachen): https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/eugs-de.</i></p>
------------	--

3.2	<p>Ich brauche /mein Kind braucht regelmäßig (verschreibungspflichtige) Medikamente. Wo kann ich diese bekommen?</p> <p><i>Über den behandelnden Arzt oder Ärztin werden die erforderlichen Medikamente verordnet.</i></p> <p><i>Wenn Sie hilfsbedürftig sind, haben Sie Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (s. 1.14). Solange eine hilfebedürftige Person, die als Geflüchtete:r nach Deutschland gekommen ist, nicht berufstätig ist und damit keine Beiträge in die gesetzliche Krankenversicherung einzahlt, werden in den ersten 18 Monaten ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet Leistungen zur medizinischen Versorgung, wie beispielsweise Medikamente, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezahlt (s.3.1.).</i></p> <p>https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/internationale-gesundheitspolitik/migration-und-integration/fluechtlinge-und-gesundheit.html</p>
3.3	<p>Kann ich bei Bedarf eine psychologische Betreuung erhalten? Wenn ja, wie erhalte ich diese und wer trägt die Kosten?</p> <p><i>Ja, Sie können eine kostenlose psychologische Betreuung erhalten. Dazu können Sie u.a. die kommunalen Daseinsvorsorgestellen sowie die psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer aufsuchen. Mehr Infos:</i></p> <p>https://www.baff-zentren.org/hilfe-vor-ort/psychosoziale-zentren/</p> <p><i>Der Sozialpsychiatrische Dienst hilft ebenfalls allen Menschen mit psychischen Erkrankungen. Betroffene und ihre Angehörige können sich dort schnell und unkompliziert beraten lassen. Welcher Sozialpsychiatrische Dienst regional zuständig ist, finden Sie hier: https://tools.rki.de/plztool. Regionale Ansprechpartner finden Sie auch unter https://www.sozialpsychiatrische-dienste.de/regionale-netzwerke/.</i></p> <p><i>Auch im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (s. 1.14) können psychologische Behandlungen übernommen werden. Wenden Sie sich hierfür an das örtliche Sozialamt.</i></p>
3.4	<p>Wo kann ich mich über die aktuellen Corona-Regelungen informieren? Wie kann ich mich vor einer Corona-Infektion schützen?</p> <p><i>Mehrsprachige Informationen rund um das Thema Covid-19 finden Sie hier: https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/staatsministerin/corona.</i></p> <p><i>Über die aktuellen Corona Regelungen informiert zudem die Bundesregierung und verlinkt zu den Regeln der 16 deutschen Bundesländer.</i></p> <p>https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-regeln-und-einschrankungen-1734724</p>

	<p><i>Grundsätzlich gilt für alle im Kampf gegen Corona:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Abstand halten – Achten Sie auf einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen, beispielsweise im Bus oder in der Bahn, beim Einkaufen oder beim Spaziergang.• Hygiene beachten – Waschen Sie sich regelmäßig die Hände mit Seife und beachten Sie die Hygieneregeln beim Husten und Niesen.• Alltag mit Maske – Tragen Sie bitte immer eine Maske, wenn Sie im öffentlichen Raum den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen nicht sicher einhalten können. Es gilt eine Vorschrift für das Tragen von OP-Masken (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Masken im öffentlichen Personennahverkehr, beim Einkauf und überall dort, wo Menschen auf engem Raum zusammenkommen.
3.5	<p>Wo kann ich mich kostenlos gegen Corona impfen lassen?</p> <p><i>In Impfzentren, in Arztpraxen oder auch in Apotheken können Sie sich kostenlos gegen Corona impfen lassen. Weitere Informationen zu Corona finden Sie unter:</i></p> <p>https://www.zusammengegencorona.de/en/information-about-the-covid-19-vaccination/</p> <p><i>Die aktuellen Corona-Regeln in den deutschen Bundesländern finden Sie hier:</i></p> <p>https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-bundeslaender-1745198.</p>
3.6	<p>Ich wurde mit dem russischen Impfstoff „Sputnik“ oder den chinesischen Impfstoffen „Sinovac“/„Sinopharm“ gegen Corona geimpft, der in Deutschland nicht anerkannt ist / ich bin gar nicht gegen Corona geimpft. Gibt es eine Impfpflicht gegen Corona in Deutschland?</p> <p><i>Derzeit gibt es in Deutschland keine allgemeine Impfpflicht gegen Corona. Aber Sie können sich kostenlos gegen Corona impfen lassen, darum bittet die Bundesregierung alle Menschen.</i></p> <p><i>Wenn Sie mit dem russischen oder den chinesischen Impfstoffen geimpft wurden, benötigen Sie gemäß aktueller Rechtslage eine erneute Impfsérie, um in der EU als Geimpfte:r zu gelten.</i></p>
3.7	<p>Mein Kind wird in Deutschland in die Kita gehen. Gibt es eine Impfpflicht gegen Masern?</p> <p><i>Ja, in Deutschland gilt für die Aufnahme von Kindern in den Kindertagesstätten eine Impfpflicht gegen Masern. Die Impfungen führen Kinderärzte und Kinderärztinnen und Arztpraxen durch.</i></p>

Themenblock 4: Alltag / Leben in Deutschland	
4.1	<p>Ich möchte an einem Integrationskurs / Sprachkurs zum Deutschlernen teilnehmen. Wie und wo kann ich mich anmelden?</p> <p><i>Noch haben Geflüchtete aus der Ukraine keinen Anspruch auf Teilnahme an den Integrationskursen; eine Änderung wird gerade diskutiert (Stand 22). Alle Informationen rund um Sprach- und Integrationskurse sind online vom zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zusammengestellt.</i></p> <p><i>(https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/Integrationskurse/integrationskurse-node.html).</i></p> <p><i>Sobald geklärt ist, ob die Kurse für Menschen aus der Ukraine geöffnet werden, kann direkt online ein Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs und für die Kostenbefreiung gestellt werden. Über das „BAMF-NAVI“ können Integrationskurse im gesamten Bundesgebiet gefunden werden: https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Integrationskurse/. Die entsprechenden Informationen werden neben Deutsch auch auf Englisch und weiteren Sprachen bereitgestellt.</i></p>
4.2	<p>Wie werden Kinder aus ukrainischen Kinderheimen, die mit Betreuer:innen einreisen, untergebracht und versorgt?</p> <p><i>Soweit die Betreuer:innen erziehungsberechtigt sind, handelt es sich nicht mehr um unbegleitete Kinder. Die Kinder- und Jugendhilfe ist für die gemeinsame Unterbringung dennoch primär zuständig, wenn ein erzieherischer Bedarf vorliegt, was hier in der Regel anzunehmen sein wird. Eine Trennung von den anderen Kindern oder den Betreuer:innen ist dabei zu vermeiden. Soweit die Eltern verstorben sind oder keine Person, die das Personensorgerecht innehat, erreichbar ist oder die Personensorge ausüben kann, sollte das Familiengericht angerufen werden, damit ein Vormundschaftsverfahren eingeleitet werden kann. Hierzu bedarf es keines formellen Antrags, lediglich einer Information, denn das Familiengericht ist von Amts wegen verpflichtet, tätig zu werden. Sie können sich mit Fragen hierzu an das örtliche Familiengericht oder Jugendamt wenden.</i></p> <p><i>Das zuständige Gericht finden Sie hier: https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche und das zuständige Jugendamt hier: https://www.jugendaemter.com/jugendaemter-in-deutschland/</i></p>
4.3	<p>Welche Möglichkeiten der Kinderbetreuung gibt es und wen kann ich diesbezüglich kontaktieren? Muss ich das bezahlen?</p> <p><i>Über das Jugendamt erhalten Sie eine Liste mit allen Kitas in Ihrer Nähe sowie ein Formular zur Anmeldung. Sie können Ihr Kind auch in einer privaten Kita anmelden. Hierfür melden Sie sich direkt bei der Kita Ihrer</i></p>

	<p><i>Wahl. Da die Kosten für den Kitabesuch unterschiedlich ausfallen, informieren Sie sich am besten bei der Kommune bzw. Kita.</i></p> <p><i>Eine Übersicht zu den Jugendämtern in Deutschland finden Sie hier: https://www.jugendaemter.com/jugendaemter-in-deutschland/</i></p>
4.4	<p>Gibt es Personen, die helfen und unterstützen? Gibt es Sprachmittler:innen, die die geflüchteten Menschen begleiten bzw. unterstützen und wo finde ich diese Kontaktpersonen?</p> <p><i>Es gibt zahlreiche bundesweite Organisationen (Caritas, Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband, AWO, Deutsches Rotes Kreuz und andere) sowie lokale Vereine und Bündnisse, die Sprachmittlung anbieten oder den Kontakt zu ehrenamtlichen Sprachmittler:innen herstellen.</i></p> <p><i>Sprachmittlung zu Gesundheitsthemen bietet zum Beispiel das Ethno-Medizinische Zentrum (http://www.ethno-medizinisches-zentrum.de/)</i></p> <p><i>Kontakt zu Sprachmittlern können auch lokale Migrantenorganisationen herstellen (Siehe Frage: An welche weiteren zivilgesellschaftlichen Stellen kann ich mich wenden?) und unabhängige Beratungsstellen (Siehe Frage: An welche unabhängigen Beratungsstellen kann ich mich wenden?).</i></p>
4.5	<p>Welches Hilfesystem ist für mich geeignet, wenn ich noch nicht volljährig bin und an wen kann ich mich wenden, der mich berät?</p> <p><i>Wenn eine unbegleitete Einreise stattgefunden hat, also eine Einreise ohne die Eltern, ist die Kinder- und Jugendhilfe für Ihre Versorgung und Unterbringung primär zuständig.</i></p> <p><i>Wenden Sie sich hierfür an das Jugendamt in dem Ort, in dem Sie sich aufhalten. Eine Übersicht zu den Jugendämtern in Deutschland finden Sie hier: https://www.jugendaemter.com/jugendaemter-in-deutschland/ Dort werden Sie auch ausführlich beraten.</i></p> <p><i>Die Kinder- und Jugendhilfe kann es auch für junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres geben.</i></p>
Themenblock 5: Finanzielle Unterstützung	
5.1	<p>Kann ich in Deutschland Sozialleistungen beantragen?</p> <p><i>Ja, sollten Sie hilfsbedürftig sein, zum Beispiel in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung oder medizinische Versorgung, kann dies durch die Behörde als Asylgesuch gewertet werden. Dann besteht grundsätzlich eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Wird Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz erteilt, besteht ebenfalls eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Wenden Sie sich dafür bitte an das für Sie zuständige Sozialamt Ihres Aufenthaltsortes, das Sie hier finden: https://www.meldebox.de/sozialamt/.</i></p>

5.2	Wo kann ich nach den ersten drei Monaten finanzielle Unterstützung erhalten? <i>Bitte wenden Sie sich an das örtliche Sozialamt. Hier finden Sie das für Sie zuständige Sozialamt: https://www.meldebox.de/sozialamt/. (Querverweis zu Themenblock 7) Danach hängt die finanzielle Hilfe davon ab, welche Aufenthaltserlaubnis Sie erhalten. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz eröffnet im Falle der Hilfebedürftigkeit Zugang zu Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.</i> <i>Wenden Sie sich am besten vor Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis vor Ort an eine Beratungsstelle. Eine gute Übersicht zu Beratungsstellen finden Sie hier: https://www.proasyl.de/beratungsstellen-vor-ort/</i>
Themenblock 6: Schule / Ausbildung / Studium / Arbeit	
6.1	Ab wann und wo kann ich mein Kind für die Schule oder die Kindertagesstätte anmelden und gibt es in diesen Bereichen auch Sprachmittler:innen? <i>Alle Kinder ab sechs bzw. sieben Jahren gelten in Deutschland als schulpflichtig und müssen in die Schule gehen. Die Schulpflicht und Zugangsmöglichkeiten zum Bildungssystem für geflüchtete Kinder und Jugendliche sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt. Die für Sie geltenden Regelungen erfragen Sie über das Schulamt an Ihrem Aufenthaltsort. Bei Fragen zum Schulbesuch kann Ihnen ggf. eine externe Beratung z. B. über die Jugendmigrationsdienste www.jugendmigrationsdienste.de/ helfen.</i> <i>Falls Sie einen Kitaplatz in einer kommunalen Kita bekommen möchten, stellen Sie einen Antrag beim Jugendamt an Ihrem Aufenthaltsort. Dort erhalten Sie weitere Informationen zur Kitaplatz-Vergabe. Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen, da in manchen Kommunen Kita-Plätze knapp sein können.</i> <i>Es gibt viele Organisationen in Deutschland (Caritas, Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband, AWO, Deutsches Rotes Kreuz und andere) sowie lokale Vereine und Bündnisse, die Sprachmittlung anbieten oder den Kontakt zu ehrenamtlichen Sprachmittler:innen vermitteln können.</i> <i>Zum Thema Schule in Deutschland berät die EU-Gleichbehandlungsstelle auf Deutsch, Englisch, Polnisch, Ungarisch und Rumänisch: https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/eugs-en/eu-citizens/information-center/schools</i>
6.2	Mein Kind spricht kein Deutsch. Wo bekommt es eine Sprachförderung? <i>Für Kinder und Jugendliche mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen bieten Schulen verschiedene Formen der</i>

	<p><i>Sprachförderung an. Mit "Vorbereitungsklassen", die je nach Bundesland auch als "Willkommensklassen" oder "Übergangsklassen" bezeichnet werden, erwerben Schülerinnen und Schüler noch fehlende Deutschkenntnisse. Das Ziel ist ein Übergang in den Unterricht der Regelklasse.</i></p>
6.3	<p>Welche weiteren Betreuungsmöglichkeiten werden für Kinder angeboten, die ich auch nutzen könnte?</p> <p><i>Eine Alternative zur Kita ist z. B. die Betreuung durch eine qualifizierte Tagesmutter oder einen Tagesvater. Über Tagespflegebörsen können Sie nach passender Betreuung an Ihrem Aufenthaltsort suchen, z. B. https://www.betreut.de/.</i></p>
6.4	<p>Wo erhalte ich Informationen zum Thema Ausbildung in Deutschland?</p> <p><i>Zum Thema Ausbildung in Deutschland berät die EU-Gleichbehandlungsstelle auf Deutsch, Englisch, Polnisch, Ungarisch und Rumänisch: https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/eugs-en/eu-citizens/information-center/vocational-training</i></p>
6.5	<p>Ich studiere in der Ukraine und habe die ukrainische Staatsangehörigkeit. Jetzt bin ich in Deutschland und möchte mein Studium fortsetzen. Werden meine mitgebrachten Studienleistungen anerkannt und wohin kann ich mich wenden?</p> <p><i>Die Ukraine ist seit 2005 Mitglied im Bologna-Prozess, somit werden Studienleistungen, die in der Ukraine erbracht wurden, auch in Deutschland anerkannt. Über die Fortsetzung des Studiums entscheidet letztendlich die Universität bzw. die Hochschule. Bitte wenden Sie sich daher an die Universität oder Hochschule vor Ort.</i></p> <p><i>Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD), informiert über Studien- und Fördermöglichkeiten in Deutschland. Nähere Informationen und Kontaktdaten finden Sie unter: https://www.daad.de/de/der-daad/kontakt/kontakt-studieren-forschen-in-deutschland/ - Hier gibt es Informationen zum Thema Studium in Deutschland auf Deutsch und Ukrainisch: https://www.daad-ukraine.org/de/studieren-forschen-in-deutschland/studieren-in-deutschland/.</i></p> <p><i>Bitte lassen Sie sich auch von Ihrer für Sie zuständigen Ausländerbehörde zu den Möglichkeiten einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums/einer Ausbildung beraten. Hier finden Sie Ihre für Sie zuständige Ausländerbehörde: https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Behoerden/</i></p>

6.6	<p>Ich bin Student:in aus der Ukraine, habe die ukrainische Staatsangehörigkeit und bin im Rahmen eines Stipendiums/Austauschprogramms (oder ähnliches) nach Deutschland gekommen. Mein Aufenthalt in Deutschland endet demnächst. Wohin kann ich mich wenden?</p> <p><i>Bitte wenden Sie sich bzgl. der möglichen Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis oder zu Fragen der Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Zweck an die örtlich zuständige Ausländerbehörde. Hier finden Sie Ihre für Sie zuständige Ausländerbehörde: https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Behoerden/</i></p>
6.7	<p>Kann ich nach Ankunft in Deutschland gleich arbeiten?</p> <p><i>Arbeiten dürfen Sie erst, wenn Ihnen die Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel erteilt hat – sofern aus diesem auch hervorgeht, dass Sie damit arbeiten können.</i></p> <p><i>Mit dem vorübergehenden Schutzstatus für Geflüchtete aus der Ukraine (§ 24 Aufenthaltsgesetz) werden Sie aller Voraussicht nach auch arbeiten dürfen; die genaue Umsetzung ist allerdings derzeit noch in Klärung (Stand 07.03.2022).</i></p> <p><i>Wenn Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen, können Sie grundsätzlich auch eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung bei der örtlichen Ausländerbehörde beantragen. Weitere Informationen finden Sie z.B. unter: https://handbookgermany.de/de/ukraine-info/de.html</i></p> <p><i>Bitte beachten Sie: Von dem Arbeitsverbot sind ausnahmsweise einzelne Personen mit Führungspositionen in Unternehmen, Wissenschaftler:innen, Forscher:innen, karitative Beschäftigte, Journalist:innen und Berufssportler:innen ausgenommen.</i></p>
6.8	<p>Ich möchte gern arbeiten, spreche aber kein Deutsch. Was kann ich tun?</p> <p><i>Deutsche Sprachkenntnisse erleichtern eine Arbeitsaufnahme in der Regel, sind jedoch nicht für jeden Job zwingend Voraussetzung. Die Möglichkeiten einer für Sie kostenfreien Sprachförderung durch Integrations- und Sprachkurse befinden sich aktuell rechtlich in Klärung. Sobald dies erfolgt ist, finden Sie hier die entsprechenden Informationen. Unabhängig davon gibt es zahlreiche Anbieter kostenpflichtiger Sprachkurse, z.B. das Goethe-Institut.</i></p>
6.9	<p>Kann ich als ukrainischer Kriegsflüchtling in Deutschland in meinem erlernten Beruf arbeiten?</p> <p><i>Grundsätzlich ist es mit Zugang zum Arbeitsmarkt möglich, in Deutschland in Ihrem erlernten Beruf zu arbeiten. Manche Berufe sind in Deutschland jedoch reglementiert. Das bedeutet, dass Ihre Qualifikation erst offiziell anerkannt werden muss, bevor Sie Ihren Beruf hier ausüben dürfen. Ob Sie so ein Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen,</i></p>

	<p>welche Unterlagen Sie dazu benötigen und welche anderen Möglichkeiten Ihnen offenstehen, erfahren Sie in mehreren Sprachen unter: https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php. Sie können sich auch kostenlos bei einer Beratungsstelle des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung“ beraten und unterstützen lassen. https://www.netzwerk-iq.de/</p>
6.10	<p>Wie kann ich meine in der Ukraine erworbenen Abschlüsse anerkennen lassen?</p> <p><i>Wenn Sie einen ausländischen Schul- oder Berufsabschluss haben, können Sie diesen in Deutschland anerkennen lassen. Im Anerkennungsverfahren wird Ihr Abschluss mit einem ähnlichen deutschen Abschluss verglichen. Wenn Ihr Abschluss als gleichwertig anerkannt wird, erhalten Sie einen entsprechenden Bescheid. Damit haben Sie bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Alle Menschen mit einem ausländischen Abschluss haben ein Recht auf dieses Anerkennungserfahren. Weder Ihr Aufenthaltsstatus noch Ihre Staatsbürgerschaft spielen dafür eine Rolle.</i></p> <p><i>Es gibt ein mehrsprachiges Internetportal, auf dem Sie Ihren Berufsabschluss eingeben und alle Schritte erklärt bekommen, wie dieses Verfahren in Deutschland funktioniert und welche Unterlagen Sie brauchen: www.erkennung-in-deutschland.de.</i></p>
6.11	<p>Wie kann ich Arbeit finden, wenn geklärt ist, dass ich eine Beschäftigung aufnehmen darf?</p> <p><i>Bei der Suche nach einer passenden Arbeit unterstützt Sie Ihre Agentur für Arbeit, direkt vor Ort, auch mehrsprachig: https://web.arbeitsagentur.de/portal/metasuche/suche/dienststellen?in=arbeitsagenturen</i></p> <p><i>Die Agentur für Arbeit berät Sie und unterbreitet Ihnen konkrete Jobangebote. Zusätzlich gibt es ein breites Angebot unterstützender Maßnahmen, etwa die Übernahme von Bewerbungskosten, Coachings oder Lehrgänge. Die Nutzung der Dienstleistungen der Agentur für Arbeit sind für Sie kostenfrei.</i></p>
Themenblock 7: Kontaktdaten / wichtige Stellen / Ansprechpartner	
7.1	<p>Botschaft der Ukraine S.E. Herr Andrii Melnyk, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter (12.01.2015) 10117 Berlin Telefon: +49 30 288 871 28 Fax: +49 30 288 871 63 Postadresse Albrechtstraße 26 Öffnungszeiten Mo. - Fr. 08.45 - 13.00 und 14.00 - 18.00 Uhr Website: http://germany.mfa.gov.ua/de</p>

E-Mail: emb_de@mfa.gov.ua

Konsulate:

Konsularabteilung Berlin: Konsularischer Amtsbezirk: Bundesländer Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Abteilungen

Konsularabteilung:

Öffnungszeiten: Mo., Mi., Fr. 09.00 - 12.45 Uhr und Di. 14.00 - 17.45 Uhr

Tel.: +49 30 28 88 71 70 (Mo., Mi., Do., Fr. 15.00 - 17.00 Uhr, Di. 10.00 - 12.00 Uhr)

Generalkonsulat der Ukraine

Immermannstraße 50-52

40210 Düsseldorf

Telefon: 0049211 936 542 11

Fax: emb_de2@mfa.gov.ua

Webseite: <https://duesseldorf.mfa.gov.ua>

Generalkonsulat Ukraine

Vilbeler Straße 29 (Arcadia-Haus)

60313 Frankfurt am Main

Telefon: .004969 / 29 72 0920 (Konsularische Auskunft 15-17 Uhr)

Fax: 004969-29 72 09 29049

Email: gc_def@mfa.gov.ua

Webseite: <https://frankfurt.mfa.gov.ua>

<https://de-de.facebook.com/gcfrankfurt/>

Generalkonsulat Ukraine

Mundsburger Damm 1

22087 Hamburg

Telefon: 004940 / 2294 98-10

Fax: 004940 / 2294 9813

Email: gc_deg@mfa.gov.ua

Webseite: <https://hamburg.mfa.gov.ua/de>

<http://www.hamburg.mfa.gov.ua/de>

Generalkonsulat Ukraine

Lessingstr. 14

80336 München

Telefon: 004989 55 27 37 18

Fax: 004989-55 27 37 55

Email: gc_dem@mfa.gov.ua

Webseite: <https://munich.mfa.gov.ua/de>

Honorarkonsul der Ukraine in Mainz, Rheinland-Pfalz

info@hansjuergen-doss.de

Honorarkonsul der Ukraine in Stuttgart, Baden-Württemberg

info@honorarkonsulat-ukraine.com

7.2	Wo finde ich die Adresse meiner örtlichen Ausländerbehörde und weiterer staatlicher Stellen? <i>Hier können Sie unter Eingabe von Ortsnamen oder Postleitzahl nach regional zuständigen Behörden suchen: https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Behoerden/.</i>
7.3	An wen kann ich mich mit meinem Anliegen wie z.B. Unterkunft, finanzielle Unterstützung wenden? <i>Hier finden Sie das für Sie zuständige Sozialamt: https://www.meldebox.de/sozialamt/.</i> <i>s. auch 7.4</i>
7.4	An welche unabhängigen, nicht-staatlichen Beratungsstellen kann ich mich wenden? <i>Migrationsfachdienste beraten und unterstützen kostenfrei und unabhängig. Sie werden von den Wohlfahrtsverbänden angeboten; es gibt verschiedene Stellen für Personen unter 27 Jahre und für Erwachsene. Hier können Sie unter Eingabe von Ortsnamen oder Postleitzahl nach regional zuständigen Anbietern für Migrationsberatung oder Jugendmigrationsdienste suchen: https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Migrationsberatung/.</i> <i>Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer:</i> <ul style="list-style-type: none">• Englisch: https://www.mbeon.de/en/home/• Russisch: https://www.mbeon.de/ru/glavnajastranica/ <i>Jugendmigrationsdienste:</i> <ul style="list-style-type: none">- Englisch: https://www.jugendmigrationsdienste.de/en/- Russisch: https://www.jugendmigrationsdienste.de/ru/ <i>Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer: für Polnisch, Rumänisch, Ungarisch: https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/euqs-start</i> <i>Das Handbook Germany bietet auf seiner Website in unterschiedlichen Sprachen eine einfache Beratungsstellen-Suche für Geflüchtete. Hier könne Sie einen Suchbegriff und den Ort eingeben: https://local.handbookgermany.de/.</i> <i>Eine weitere Übersicht über lokale Beratungsstellen bietet https://adressen.asyl.net/.</i> <i>Außerdem: https://www.proasyl.de/beratungsstellen-vor-ort/.</i>

7.5	<p>An welche weiteren zivilgesellschaftlichen Stellen kann ich mich wenden?</p> <p><i>DaMigra Dachverband der Migrantinnenorganisationen (DaMigra e.V.)</i> https://www.damigra.de/</p> <p><i>Dachverband der Migrant:innenorganisationen in Ostdeutschland (DaMOst e.V.)</i> https://www.damost.de/</p> <p><i>Bundesverband NeMO Netzwerke von Migrantorganisationen (BV-NeMO e.V.)</i> https://www.bv-nemo.de/</p> <p><i>Arbeitsgemeinschaft MigrantInnen und Flüchtlinge in Niedersachsen, amfn e.V.</i> https://amfn.de/</p>
7.6	<p>Tools: Übersichten / Broschüren / Manuals</p> <p><i>Englisch: Guide to German authorities:</i> https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/eugs-en/eu-citizens/guide-to-german-authorities</p> <p><i>Polnisch: Przewodnik po urzędach:</i> https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/eugs-pl/obywatele-ue/przewodnik-po-urz%C4%99dach</p> <p><i>Rumänisch: Ghid de abordare a instituțiilor:</i> https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/eugs-ro/cet%C4%83%C8%9Beni-ai-uniunii-europene/ghid-de-abordare-a-institu%C5%A3iilor-oficiale</p> <p><i>Ungarisch: Hatósági útmutató:</i> https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/eugs-hu/eu-%C3%A1llampolg%C3%A1rok/hat%C3%B3s%C3%A1gi-%C3%BAtmutat%C3%B3</p>
7.7	<p>Flüchtlingsräte nach Bundesländern</p> <p>Baden-Württemberg STELP e.V. – Hilfe für die Ukraine: https://stelp.eu/</p> <p>FAQ zu Fragen Flucht und Asyl in Baden-Württemberg: https://www.justiz-bw.de/,Lde/Startseite/Auslaender+und+Fluechtlingspolitik/FAQ</p> <p>Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V. Hauptstätter Straße 57 70178 Stuttgart Tel.: 0711/5532834 Fax: 0711/5532835 Info@fluechtlingsrat-bw.de</p>

www.fluechtlingsrat-bw.de mit weiteren Standorten in Baden-Württemberg: <https://fluechtlingsrat-bw.de/adressen/>

Bayern

Bayerischer Flüchtlingsrat
Westendstr. 19 Rgb
80337 München
Tel: 089 - 76 22 34
Fax: 089 - 76 22 36
kontakt (at) fluechtlingsrat-bayern.de
www.fluechtlingsrat-bayern.de

Berlin

Flüchtlingshilfe Berlin, Moabit: <https://www.moabit-hilft.com/>
Moabit hilft e.V.
Turmstr. 21
Haus R
10559 Berlin
Fon +49 30 35057538
info@moabit-hilft.com

Brandenburg

Flüchtlingsrat Brandenburg
Rudolf-Breitscheid-Straße 164
14482 Potsdam
(S-Bahnhof Griebnitzsee)
Tel/Fax: 0331–716 499
info@fluechtlingsrat-brandenburg.de
www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

Bremen

Flüchtlingsrat Bremen
St. Jürgenstr. 102
28203 Bremen
Tel.: 0421 / 4166 1218
Fax: 0421 / 41661219
info@fluechtlingsrat-bremen.de
www.fluechtlingsrat-bremen.de

Hamburg

Flüchtlingsrat Hamburg e.V.
Nernstweg 32-34
22765 Hamburg
040-431587
040-4304490
E-Mail: info@fluechtlingsrat-hamburg.de

www.fluechtlingsrat-hamburg.de

Hamburger Flüchtlingsinitiativen (BHFI): <http://bhfi.de/>

Hessen

Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Str. 17
60487 Frankfurt

Tel.: 069 / 976 987 10

Fax.: 069 / 976 987 11

E-Mail: hfr@fr-hessen.de

www.fr-hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Flüchtlingsrat Mecklenburg–Vorpommern e.V.
Postfach 11 02 29
19002 Schwerin

Telefon: +49 (0)385 / 581 57 90

Telefax: +49 (0)385 / 581 57 91

E-Mail: kontakt@fluechtlingsrat-mv.de

Internet: www.fluechtlingsrat-mv.de

Niedersachsen

Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.
Röpkestr. 12
30173 Hannover

Tel.: 0511/98 24 60 30

Fax: 0511/98 24 60 31

Mail: nds@nds-fluerat.org

Web: www.nds-fluerat.org

Nordrhein-Westfalen

Flüchtlingsrat NRW e.V.
Wittener Straße 201
44803 Bochum

Tel.: 0234 587315 - 60

Fax: 0234 587315 - 75

Email: info@frnrw.de

www.fnrw.de

Rheinland-Pfalz

Flüchtlingsrat Rheinland-Pfalz e.V.
Leibnizstraße 47
55118 Mainz
Telefon 06131 / 49 24 734
Telefax 06131 / 49 24 735
www.fluechtlingsrat-rlp.de
E-Mail: info@fluechtlingsrat-rlp.de

Sachsen

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.
Dammweg 5 (Geschäftsstelle)
01097 Dresden
Tel.: 0351 – 87 45 17 10
Fax: 0351 – 33 29 47 50
Contact: <https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/en/contact/>
www.sfrev.de

Sachsen-Anhalt

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V.
Geschäftsstelle Magdeburg
Schellingstr. 3-4
39104 Magdeburg
Tel: 0391-5371281 und 0391-50549614
Fax: 0391-50549615

Büro Halle (Saale)
Kurallee 15
06114 Halle (Saale)
Tel.: 0345-44502521
Fax: 0345-44502522
E-Mail: info@fluechtlingsrat-lsa.de
www.fluechtlingsrat-lsa.de

Saarland

Telefon-Hotline, die auch mit ukrainisch-sprachigen Mitarbeitern besetzt ist: Tel: 0681 501 4204 (Mo – Fr, 8 bis 16 Uhr)
Email der Stabsstelle für Flüchtlinge aus der Ukraine:
UkraineFluechtlinge@innen.saarland.de

Saarländischer Flüchtlingsrat e.V.
Kaiser Friedrich Ring 46
66740 Saarlouis
Tel.: 06831 - 4877938
Fax: 06831 - 4877939
Öffnungszeiten Büro: Dienstag und Freitag 10 - 12.30 Uhr
E-Mail: fluechtlingsrat@asyl-saar.de
www.asyl-saar.de

	<p>Schleswig-Holstein Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. Sophienblatt 82-86 24114 Kiel Tel. 0431-735000 Fax 0431-736077 office@frsh.de www.frsh.de Beratungsstellen des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein: https://www.frsh.de/service/beratungsstellen/</p> <p>Thüringen Flüchtlingsrat Thüringen e.V. Schillerstraße 44 99096 Erfurt Tel.: 0361 - 51805125 Fax: 0361 - 51884328 E-Mail: info@fluechtlingsrat-thr.de www.fluechtlingsrat-thr.de Informationen zur Flucht aus der Ukraine, Beratungsstellen, Initiativen in Thüringen: https://www.fluechtlingsrat-thr.de/aktuelles/news/informationen-zu-flucht-und-ukraine-information-flight-and-ukraine</p>
7.8	<p>Weiterführende Links</p> <p>https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Behoerden/ https://tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/archiv/aufenthaltsrecht-und-sozialleistungen-fuer-menschen-aus-der-ukraine.html https://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Ukraine_neu.pdf https://handbookgermany.de/de/ukraine-info/de.html https://www.make-it-in-germany.com/de/arbeiten-in-deutschland/arbeitswelt/arbeitsvertrag https://www.make-it-in-germany.com/de/studium-ausbildung/studieren-in-deutschland/absolvieren/abschluesse-nachweisen https://www.nds-fluerat.org/52256/aktuelles/ukraine-aktuelle-informationen/ https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/2022/02/ukraine-aktuelle-informationen-zu-ukraine-laufend-aktualisiert/ https://www.frnw.de/themen-a-z/aktuelle-informationen-zur-ukraine.html https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/UKR?openAccordionId=item-2513230-3-panel https://kiew.diplo.de/ua-de/service/05-VisaEinreise/-/2264402 https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/integration/migrationsberatung/migrationsberatung-node.html https://www.meldebox.de/sozialamt/ https://ukraineverstehen.de/unterstuetzung-fuer-die-ukraine/ https://ukraine.lnob.net/ https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/ukrainische-fluechtlinge.html</p>